



Amtssigniert. SID2012091026347  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

## Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol

Republik Österreich  
Parlament  
Parlamentdirektion

**Mag. Gerold Dünser**

Telefon 0512/508-3727

Fax 0512/508-3705

uvs@tirol.gv.at

DVR:4006750

per EMail

\_\_\_\_\_ **Antrag 2031/A und Antrag 2032/A der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann ua;  
Gesetzesbeschwerde – Beibehaltung bzw. Entfall des Art. 144 B-VG**

Geschäftszahl uvs-2012/50-70

Innsbruck, 12.09.2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit den beiden Anträgen soll eine „Gesetzesbeschwerde“ ermöglicht werden. Zumal die Parteien des Verwaltungsverfahrens vergleichbare Bedenken schon bisher unmittelbar an den VfGH herantragen konnten, stellt dies für den Zuständigkeitsbereich der Unabhängigen Verwaltungssenate bzw. der zukünftigen Landesverwaltungsgerichte keine Neuheit dar.

Zu klären wäre, was unter dem angesprochenen letztinstanzlichen Gericht im Sinne des vorgeschlagenen Art. 139 Abs. 1 Ziff. 4 B-VG zu verstehen ist, insbesondere ob diesem Begriff ein funktionaler oder aber organisatorischer Bedeutungsinhalt zukommt: Ob also etwa auch die neuen Verwaltungsgerichte im Falle unzulässiger Revisionen erfasst würden oder ob diese Regelungen für den Bereich des Verwaltungsrechts grundsätzlich nur den VfGH betreffen sollen.

Bei der Entscheidung über die Aufhebung des Art. 144 B-VG sollte berücksichtigt werden, dass die bestehende Situation ein höchstmögliches Ausmaß an Einheitlichkeit der Auslegung der Grundrechte sicherstellt. Der Verfassungsgerichtshof erkennt nicht durch Senate, insofern besteht die Gefahr einer widersprüchlichen Auslegung jedenfalls im geringeren Ausmaß als dann, wenn mehrere Spruchkörper eines Höchstgerichts grundsätzlich autonom die entsprechenden Bestimmungen auslegen. Insofern sollte im Falle der Aufhebung des Art. 144 B-VG und Befassung des VfGH mit Grundrechtsbeschwerden durch geeignete Vorkehrungen sichergestellt werden, dass die einheitliche Auslegung der Grundrechte auch weiterhin gewährleistet bleibt. Denkbar erschiene etwa die Einrichtung eines „Grundrechtssenates“ beim VfGH, welchem eine gesonderte Überprüfung der vom Beschwerdeführer konkret zu bezeichnenden Verletzungen verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte zükäme. Soweit eine derartige

Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/uvs>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Lösung nicht in Betracht kommt, sollte auf andere Weise sichergestellt werden, dass verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte grundsätzlich gleich ausgelegt werden.

Jedenfalls sollte aber auch eine gesonderte Dokumentation derartiger Entscheidungen des VwGH in grundrechtlichen Angelegenheiten erfolgen. Die Fülle an Rechtssachen, die der VwGH zu bewältigen hat und die daraus resultierende beträchtliche Anzahl an Entscheidungen würde eine konkrete Dokumentation in diesem Zusammenhang erforderlich machen, damit wesentliche Erkenntnisse nicht in der Informationsflut untergehen.

Der Vorteil der Erledigung von Beschwerden betreffend die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleister Rechte durch den VfGH liegt sohin einerseits in der systembedingt höheren Einheitlichkeit der Rechtsprechung, andererseits in der schon rein quantitativ bedingten besseren Überschaubarkeit seiner Judikatur. Diese für den Rechtsstaat ungemein wichtigen Vorzüge sollten durch eine B-VG Novelle jedenfalls nicht zunichte gemacht werden.

Von Vorteil wäre eine Behebung der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des VfGH im Hinblick auf die, in der Praxis freilich nicht sehr relevanten, Judikaturdivergenzen zwischen den Erkenntnissen des VwGH und des VfGH, welche der Vergangenheit angehören würden; wie ausgeführt, müsste diesfalls aber auch sichergestellt werden, dass es nicht zu Divergenzen betreffend die Auslegung verfassungsgesetzlich gewährleister Rechte unter den Senaten des VwGH kommt. Schließlich könnte auch eine gewisse Beschleunigung der Verfahren eintreten, zumal ein „Weiterschicken“ von Akten vermieden würde und auch keine weiteren Fristen für neue Schriftsätze zu setzen wären. Inwiefern dies aber tatsächlich zu einer Beschleunigung der höchstgerichtlichen Verfahren führen würde, kann vom Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol nicht beurteilt werden, zumal die Beschwerden betreffend die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleister Rechte ja zu den bisherigen Aufgaben des VwGH hinzutreten würden.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende des  
Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol:

Dr. Christoph Purtscher